

einander zu sehen / allen Fleiß anzuwenden. Wan aber die Güte zum längsten innerhalb drey Monathen nicht verfangen wolte / alsdan sollen sie die Sachen an Ihr. Fürstl. Durchl. Regierung zu Düsseldorf verweisen / welche Regierung eine jede Sache in dreyen Schrifften hinc inde von 14. Tagen oder zum längsten von drey zu drey Wochen ohne Verstattung unnöthiger und zum höchsten der zweyten Dilacion instruiren lassen / und wan sie völlig instruiert ist / die Acta Prævia Inrotulatione entweder an eine derselben Religion zugethane bewehrte Juristen-Facultät / oder anderen der Religion zugethane unpartheyischen Rechts-Gelehrten / nachdem die Sache der einer oder andern Evangel. Religion-Verwandten concerniret / zu rechtlicher Decision ohne daß die Partheyen wissen wohin / zu verschicken / und aufzustellen.

§. 3. Was nun dergestalt erkant / dasselbe solle von mehrer gemeldter Regierung zur Execution gesetzt / und daven keine Appellation, noch Revision gestattet werden. Jedoch wann sich ein oder das ander oder auch beyde Theil beschweret finden / und etwas / so in vorigen Actis nicht gewesen / oder nicht recht aufgeführt / nachmahls aufzuführen wolten / und sich bey der Regierung anmeldeten / alsdan sollen jedwedem Theile noch zweene Sätze verstattet / und mit Instruction auch Verschickung der Acten eben wie vor gedacht verfahren werden.

§. 4. In denen Fällen aber / wan zwischen Röm. Cathol. und Evangel. Unterthanen Ehe-Streit vorfället / folget der Actor das Forum Rei und wird der Evangelische nach deren von den Evangelischen angenommen / der Röm. Catholischen aber nach dem Röm. Catholischen Geistl. Rechten insonderheit in Puncto Divortii & Repudii gerichtet.

### ARTICULUS X.

Und demnach über vorher gesetztes und verglichenes noch etnes und das andere nöthig befunden / welches künfftig in allen vorher erwöheten Landen als in denen Herzogthumen

Generalis  
pro Catho-  
licis & E-  
vangelicis



Gültlich/Eleve und Berg/auch Graffschafften Marek und Ravensberg observiret / gehalten und demselben allerdings nachgelebet werden solle; Diesem nach ist solches in nachfolgende Puncta abgefasset;

S. 1. Und soll demnach anfänglich alles und jedes/ was als Iherseite Religions-Verwandten vermöge dieses Vergleichs behalten und wieder bekommen / von eben der Natur und Kräfften seyn/als wan ihnen solches alles durch die Execution des Teutschen Frieden-Schlusses gelassen/wiedergegeben und zugeeignet wäre.

Catholische  
und Ewan-  
gelische m̄-  
gen einen  
oder mehr  
Pastores  
oder Predi-  
ger halten  
wo sie pu-  
blicum Ex-  
ercitium  
haben.

S. 2. Darnach so soll allen Religions-Gemeinden so wohl der Römisch-Cathol. als Augspurgischen Confessions-Verwandten/ Reformirten und Lutherischen/ welche das publicum Exercitium haben, und darin durch diese Pausch-Handlung restituirte werden/ frey stehen / wan es nöthig/ nicht nur einen Prediger und Pastoren / sondern mehr auff ihre Kosten und ohne der andern Religion Beschwer und Nachtheil zu beruffe/auch die Gemeinen nach Gelegenheit zu combiniren/ und hinwiederumb die Combinirte zu separiren/ das jede an dem vortigen absonderlichen Orth / an welchem sie vor der Combination gewesen/durch einen absonderlichen Prediger oder Pastoren/welcher sich bey seiner Gemeinde mit der Wohnung auffhalten soll / bedienet werden mag.

Schulen  
halten und  
neue auff-  
richten.

S. 3. Wo auch die Gemeinden ihrer Religion Schulen haben / dieselbe sollen solche behalten / und wo an gemelten Orten/ welche possidirt / gestattet oder restituirte werden / sie keine Schule haben / solle denselben allda ( aufferhalb in Casibus exceptis ) Lateinische/ Teutsche/ Französische Schreib- Rechnungen und andere Schulen/in welchen die Artes liberales, auch Principia Disciplinarum Theologiae, Logicae, Rhetoricae, auch Hebraicae und Graecae Linguae gelehret und gelernet werden / einzuführen und auffzurichten / und darzu einen oder mehr Magistros, Praeceptores, Schulmeister und Maitressen auff ihre Köste zu beruffen und zu haltē frey stehē,



§. 4. Die Pastores und Prediger sollen des Lands. Herrn/ wofern derselbe des Geisil. Beneficii Patronus und Collator ist/ Collation, Confirmation und Placitum einholen/ es sollen aber solche Collation, Confirmation und Placitum nicht verweigert / sondern unauffhältlich ertheilet werden / jedoch keinen anderen als solchen Persohnen / welche wegen ihrer Qualification, wie vorher gemelt / wie es bey der einen oder anderen Religion bräuchlich ist und erfordert wird / auch von denen Evangel. Gemeinden / daß sie mit der Persohn zu Frieden/ und auff Lehr und Leben nichts zu sagen haben/ beweislichen Schein vorbringen. Dafern aber der Lands. Herr nicht/ sondern ein ander Patronus oder Collator wäre/ soll der berufene Pastor und Prediger dennoch verbunden seyn / einen Schein seiner Vocation und Collation des ordentlichen Patroni (welche Collation eben so wenig verweigert werden soll) und Qualification, daß gemelte Vocatio und Collatio jetzt gesetzter massen richtig sey/ dem Lands. Herrn oder dessen Regierung einzulieffern/ und dem vorhergegangenen ungehindert seinen Beruf antretten/ und jedesmahl von dem Lands. Herrn gebührende Handhabung zu gewarten haben.

§. 5. Wan von unterschiedlichen Religions-Genossen Heyrathen geschehen / sollen die Proclamationes in etnes jeden seiner Religions-Kirchen/ ob sie gleich in einer Stadt oder Kirchspiel gelegen/ ordentlich verrichtet / Dimissoriales hinc inde vor die gewöhnliche Gebühr gefordert/ jedoch unbedingt und unweigerlich gegeben werden; Die neue Ehelouthe aber sich bey ihrer Religion Predigern und Pastoren unbehinderlich copuliren lassen / dieser gestalt jedoch / daß wan sie differenter Religion seyn / die Braut dem Bräutigam in Puncto der Copulation folgen solle. Sonsten auch die Röm. Cathol. Priester und Pastores keine Evangel. Religions-Berwandten / wie auch die Evangel. Prediger und Pastores keine Röm. Catholische ohne Dimissorialibus ihrer Priester/

Den Pastoren und Predigern solle das Placitum nicht verweigert werden/ wann der Lands. Fürst Patronus.

Wie die Proclamationes & copulationes zu geschehen.



Pastoren oder Prediger zusammen geben. Wan ein Röm. Catholischer oder Evangelischer in oder auffer dem Orth seiner Wohnung und Pfarz bey seiner Religion Gemeine und in Krafft vorgemelter Dimissorialien zur Ehe eingesegnet/ so sollen weder die Röm. Catholische Priester noch auch die Evangelische Pastores die Jura Stolaē fordern.

Wie extra-  
ordinari  
Buß- und  
Bett- Tage  
zu halten.

§. 6. Dafern auch Ihre Churfürstl. Durchl. in Dero Cleve-  
March- und Ravensbergischen Landen / oder Ihre Fürstliche  
Durchl. in Dero Süllich- und Bergischen Landen / oder auch  
Dero beyden Successores zu Abwendung Krieg / Pestilenz  
oder anderer gemeiner Gefahr und Schwärigkeiten einige  
Buß- oder Bett- Tage / oder auch vor eine sonderbahre gemei-  
ne Gnade und Wohlthat Gottes Danck- und Fest- Tage an-  
ordnen möchten / sollen die Evangelische nicht weniger als die  
Catholische in beyderseits Herrschafften Landen ein jeglicher  
nach seiner Religion Weise solche Buß- Bett- und Danck-  
Fest- Tage zu seynen schuldig und gehalten seyn.

Kinder-  
Tauf wo  
und wie zu  
geschehen.

§. 7. Und nachdem sich auch zwischen der ein- und anderen  
Religion Pastoren / Pfarrern und Predigern des Kind- Tauf-  
fens halber Irrungen und Mißverständnissen zugetragen/  
indem der Pastor, Pfarrer oder Prediger der andern Reli-  
gion seiner Pfarz angehörtiger Unterthanen Kinder- Tauf-  
fen / oder da dieselbe zu ihrer Religion Verwandten Geistli-  
chen oder Predigern aufgetragen werden / desto weniger nicht  
die Jura Stolaē oder herbrachtes Tauf- Geld fordern wollen.  
Als ist zu Erhaltung Friede und Einigkeit dieses dahin ver-  
glichen worden / daß die Unterthanen / welche von ihren Pasto-  
ren / Pfarrern und Predigern verschiedener Religion seynd /  
ihre Kinder an andere nechst gelegene ihrer Religion Kirchen /  
oder wo sonst das öffentliche Exercitium, zur Tauffe brin-  
gen / oder auch bey Winter- Zeit der Kinder Schwachheit oder  
anderer erheblicher Verhindernüssen halber dieselbe in ihren  
Häusern von ihrer Religion Pastoren / Geistlichen oder Pres-  
di-



digern jeder Kirchen-Ordnung und Ceremonien nach privatim tauffen lassen mögen / daran sie dan von den Pastoren oder Predigern Loci nit gehindert / oder mit Abforderung einiger Jurium Stolz oder Tauff-Geld beschweret werden sollen.

§. 8. Ebener Gestalt soll es auch mit Administration etlicher jeden Religion Sacramenten gehalten werden.

Administratio Sacramentorum.

§. 9. Nachdem auch in dem Instrumento Pacis die Bürgerliche Freyheit einem jeden / was vor Religion von den dreyen es sey / verstatet. So ist diesem zufolge allhier verglichen / abgehandelt und reciproce versprochen: Daz einem jeden ohne Unterscheid frey stehen solle, sein Domicilium von einem zu dem anderen Drth ( ausserhalb wo Ihre Churfürs. Durchl. und Ihre Fürs. Durchl. und Dero geehrte Vorfahren die Gerechtigkeit hergebracht / das die Unterthanen ohne des Lands Fürsten Bewilligung nit aufziehen mögen ) seiner Gelegenheit nach zu transferiren / auch in oder ausserhalb desselben / ja gar ausser Landes sich zu verheyrathen / dergestalt und also / das er deßhalb weder an seiner Gerechtigkeit ihm präjudiciren / vielweniger aber von seiner Wohnung und Drth verstorren oder verjaget werden solle.

Versehung der Wohnungen.

§. 10. Niemand / er sey Geistlich oder Weltlich / solle der Evangel. oder Röm. Cathol. Religion halber / er sey darinn geböhren / oder habe dieselbe vor kurz oder lang angenommen / verfolget / weniger an einer Stadt / Dorff oder dem Lande zu emigriren genöthiget / auch seines Glaubens halber verachtet / nachgeruffen / aufgeschryen oder gescholten werden.

Keiner soll wegen Veränderung der Religion verfolget werden.

§. 11. Niemand soll vom Bürger-Recht / von Kauffleuthen / Handwerkeren oder Zünften / Gemeinschaften / auch öffentlichen Gewerben / Handthierung / Handwerken, Contracten / Kauff und Verkauf / beweg. und unbeweglichen Gütern / von Vernaherungs-Recht / wo es hergebracht / noch von etnigen Erbschaften / Erb-Vermachniß oder Legaten / noch auch Hospitälern / Wäysen / Siechen oder Leprosen-Häusern /

Niemand soll von Bürger-Recht / Zünften / aufgehoben / oder verweigert werden.



Allmosen/ noch von dem so bey Rauffen und Verkauffen gegeben wird/ oder anderen gemeinen Berechtigkeiten oder Handlungen der Religion halber ausgeschlossen werden. Und wie die Legata, welche der Römisch. Catholischen Geislichkeit und Kirchen specialiter vermachtet werden / deren Kirchen und Armen allein verbleiben. Also sollen diejenige / so den Evangelischen allein vermachtet seyn/ deren Kirchen oder Armen ebenfalls allein gelassen werden.

Wo Catho-  
lische oder  
Evangelische  
1624.  
im Magi-  
strat gewe-  
sen / sollen  
wieder ange-  
setzt werden.

§. 12. In denen Orten/ an welchen im Jahr 1624. die Röm. Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandte Reformirte und Lutherische in dem Stadt. Magistrat oder anderen Ehren. Stellen fähig gewesen / da sollen dieselbe so wohl in den Städten als Dörffern bey vacirenden Stellen wiederum nicht nur zur Wahl gezogen/ sondern auch würcklich erwählet / und angesetzt werden/ dergestalt daß allezeit einige der Evangelischen oder Röm. Catholischen Religion zugethane im Raht und Ehren. Stellen/ wo sie Anno 1624. darin gewesen / angesetzt und gelassen werden sollen.

Wie es mit  
den Kirch-  
höffen und  
Begräbnis-  
stätten zu halten.

§. 13. Wan die Evangelische oder Röm. Catholische ihre besondere Kirch. Höffe oder Plätze haben/ sollen sie sich der anderer Religion Kirch. Höffen/ außserhalb den Erb. Begräbnüssen enthalten / und derselben sich nicht gebrauchen. Wo aber die Evangelische / Röm. Catholische in einer Stadt oder einem Dorff keine absonderliche Kirch. Höffe haben / alsdan sollen von dem Gemeinen Stadt. oder Dorff. Kirch. Hoff der Religion halber niemand abgekehret / sondern ein jeder seine Todten selbstiger Religion Brauch nach unbehindert / unbeschweret und unbeschimpffet allda begraben / und soll von solchen Todten alsdan nicht mehr als selbigen Orts Herkommen und von anderen Evangelischen oder Röm. Catholischen geschietet/ der Begräbnüß halber gefordert oder gegeben werden.

§. 14. Wo bis anhero bey Begräbnüssen der Evangelischen oder Röm. Catholischen auff gemeinen Kirch. Höffen keine  
Leich



Reich-Predigten / Gebett und Caremonien gehalten seynd / da sollen selbige an solchen Orthen inskünfftige auch nicht / sondern die Reich-Predigten und andere Caremonien an dem Orth ihrer gewöhnlichen Versamblungen / oder in besondern Häuseren und Orthen geschehen / sonst ihnen doch frey stehen / auff ihren absonderlichen oder eigenen Kirch-Höffen ihre Reich-Predigten und Caremonien ihrer Religion Brauch nach ungehindert einzuführen / und zu verrichten.

§. 15. Es soll ferner einem jedweden Evangelischen Predigern / Pastoren und Krancken-Tröster / wie auch einem jedweden Cathol. Priestern und Pastoren frey stehen / die Krancken seiner Religion ausser ihrer Pfarz / an allen und jeden Orthen / wo sie auch wohnen / zu besuchen / und sie zu trösten / auch zu denen Missethättern so wohl in dem Gefängniß / als auch wan sie zur Execution geführt werden / verstattet und zugelassen werden.

Besuchung  
der Kranck.

§. 16. Alles / was vorhero von der Immunität / Recht und Freyheit der Geistl. Güter gesetzt. verglichen und versprochen / das sollen auch haben / genießen und behalten diejenige Kirchen / Predigt-Häuser / Capellen / Schulen / Prediger / Schul-Bedienten / Küster-Häuser und Wohnungen / welche vermög dieses Vergleichs anoch sollen gebaut und angerichtet werden.

Die neu erbaute Kirchen und geistl. Häuser / u. sollen aller geistl. Freyheiten genießen.

§. 17. Niemand soll der Religion halber vor anderen in Schatzungen, Contributionen / Einquartierungen / Diensten / Bürgerlichen Lasten und sonst übernommen / sondern alle und jede Röm. Catholische und Evangelische Geist- und Weltliche in obgemelten Punkten nach Proportion gleich tractiret werden. Doch bleibet es dieserhalb bey den Lands-Verfassungen und dem Herkommen.

Catholische und Evangelische in allen Lasten gleich zu tractiren.

§. 18. Welcher auß anderen Landen in angeregte Herkogthumen Gülich / Cleve / Berge / Graffschafften Marck und Ravensberg kommen / und sich niederlassen will / demselben / wan er einer der obgemelten dreyen Religionen zugethan ist /

Fremdden / welche einer der dreyer Religion zugehan solle das



Bürger-  
Recht mit  
versaget  
werden.

auch sich der Politey-Ordnung/als weit dieselbe die Religion nicht / sondern alle und jede Unterthaneu ohn Unterscheid der Religion angehet/ gemäß qualificiren kan / und sonst seines ehrlichen Handels und Wandels Zeugniß hat/ die Beywohnung oder Bürger-Recht nicht versaget/noch derselbe der Religion halber abgewiesen werden. Wie dan disfalls die Verordnung / welche von einer oder andern Lands-Herrschaft/ auch Stadt-Magistraten/in Vim Retorsionis oder auch andern Ursachen zu Exclusion eines oder anderen Eingewesenen vom Bürger-Recht oder Bürgerlichen Ehren-Aempten vor dem gemacht und bishero observiret seyn mag / hies mit cassirt und aufgehoben werden.

Soll in den  
dreyen Re-  
ligionen  
Gleichheit  
gehalten/  
auch die  
Veränder-  
ung von ei-  
ner zur an-  
deren frey  
stehen.

§. 19. Und soll auch in diesem Stück ohne Unterscheid der dreyen Religionen Gleichheit gehalten / und da sie nur wie jetzt gemeldet / sich der Politey-Ordnungen gemäß qualificiren können/zugelassen/und derjenige / so einer der dreyen Religionen zugethan ist/so wohl als wan auch entweder ein Rö-misch-Catholischer oder aber ein Evangelischer seine Religion verändern/und eine andere ( wofern dieselbe im Röm-Reich und im Instrumento Pacis nur zugelassen ist ) führen und üben will/ geduldet werden / und mit freyem Gewissen, wan an dem Orth/da er wohnen oder sich niederlassen mögte/ das öffentliche Exercitium seiner Religion nicht zugelassen wäre/in seinem Hause nebst seiner Familie und Gesinde auffer Inquisition und Turbation privatim, jedoch ohne Einföhrung eines Exercitii publici, seiner Devotion abwarten. In der Nachbarschaft aber / da seine Religion öffentlich geübet wird/ so oft und was Orths es ihme beliebt/ dem Exercitio beywohnen/ auch seine Kinder in abgelegene seiner Religion zugethane Schulen schicken/oder auch/ wan er will/ privatis Praceptoribus zu Hause zu Unterweisung ohne Verhinderung untergeben / und auch im übrigen obgemelter in nechst vorigen §§. exprimirter Bürgerlichen Freyheit überall genießten/  
niessen/



ntessen / jedoch daß er der andern Religion zugethanen einige  
 Nergernuß würcklich nicht gebe / sondern sich überall beschei-  
 dentlich verhalte / und sein Amt mit gebührender Subjection  
 und Behorsam / der Land- und Policey-Ordnung nach ( in  
 so weit dieselbe in Instrumento Pacis zugelassene Religion  
 nicht concerniret / und die sein Vergleich nicht zuwider ist ) ver-  
 richtet / und zu keiner Unruhe oder Verwirrung Ursach geben.

§. 20. Wobey gleichwohl außbedungen worden / weil die  
 freye Bürgerliche Beywohnung beyderseits Unterthanen  
 ohne Unterscheid der Religion Vermöge Frieden- Schlusses  
 und dieses Vergleichs ungehindert seyn und bleiben / und also  
 keiner der obgemeldten dreyen Religionen zugethaner Einge-  
 sessener seiner Religion halber über kurz oder lang / wovon in  
 Instrumento Pacis Art. 5. §. Conventū autem est, ut à Ter-  
 ritoriorum Dominis, &c. disponirt ist / zu emigriren genö-  
 thiget / weniger außgewiesen / noch vertrieben werden soll. So  
 ist doch hiemit außdrücklich versehen / verglichen und verord-  
 net / daß diejenige / welche sich des privati Exercitii Vermöge  
 des Frieden- Schlusses und dieses Recelles in ihren Häusern  
 gebrauchen wollen / dennoch niemahls befugt und berechtiget  
 seyn sollen / ob sie sich gleich in einer Stadt / Pfarr oder Ge-  
 meinde in guter Anzahl befinden mögten / sich zusammen zu  
 thun / und einig publicum Exercitium unter sich anzustellen  
 oder einzuführen / das Publicum aber an Orthen / da es son-  
 sten in der Nähe / in öffentlicher Übung / wie obgemelt / zu fre-  
 quentiren / und sich desselben zu gebrauchen.

§. 21. Ferner sollen in den Herzogthumen Süllich / Cleve  
 und Berge / auch Graffschaffen Marck und Ravensberg alle  
 Kirchen / Clöster / Capellen / Hospitälern / Prælaturen / Präben-  
 den / Canonicaten / Pastoren / Vicarien / und andere Geistli-  
 che Beneficien / wie auch Schulen / und alle darzu gehö-  
 rtige Renthen / Einkünffte und Gefälle / wan sie hinführo va-  
 ciren oder verfallen / von den Patronis und Collatoribus zu

Diejenige/  
 welche sich  
 des privati  
 Exercitii  
 gebrauchen  
 wollen/  
 sollen einig  
 Publicum  
 nit anstellen  
 oder einfüh-  
 ren mögen.

Alle Kircht/  
 Clöster/  
 Præbenden/  
 Beneficien/  
 &c. sollen  
 von den Col-  
 latoribus  
 zu Behuff  
 solcher Re-  
 ligion, wo-  
 ben sie zur  
 Zeit letzter



Vacant ge-  
wesen/ con-  
ferirt wer-  
den.

Beduff solcher Religion, woben sie bis zur Zeit der letzten Vacant gewesen / in Specie alle Prælaturen / Canonicaten / Præbenden und Vicarien in allen Collegiat-Kirchen in den Herzogthumen Sülty / Cleve und Berg / wie auch St. Patrocli zu Soest / und welche ferner in diesen Landen Anno 1624. bey den Catholischen gewesen / allein qualificirten Römischen Catholischen unauffgehalten / und ohne Verminderung und Real-Beschwernung gemelter Beneficien conferirt werden. Jedoch soll alles dasjenige / was oben und vorhero der Geistlichen Güter und Beneficien halber verändert / und fest gesetzt worden / dieser Regul nicht unterworfen seyn / sondern wie es bey dieser Pausch-Handlung verglichen ist / unverbrüchlich gehalten werden.

Collatores sollen die Præbenden Beneficia Capellen &c. anderer Kirch oder Ufibus, als darzu sie fundirt/ mit appliciren mögen.

§. 22. So sollen auch die Patroni und Collatores so Geists als Weltliche von dem Landes Fürsten oder dessen Regierung und Beampten in ihrem Jure conferendi nicht gehemmet noch beschräncket werden / jedoch auch nicht bemächtigt seyn die Præbenden / Beneficia, Capellen / Vicarien / welche nach obgemelter Regul des allgemeinen Frieden-Schlusses und dieses Vergleichs den Catholischen oder Evangelischen verbleiben inskünftig anderen Kirchen / dan zu welchen dieselbe von Anfang verordnet / und von den Catholischen oder Evangelischen Beneficiatis Anno 1624. genossen und bedienet worden / oder anderen Ufibus, dan darzu dieselbe fundiret / zu appliciren / weniger an eine andere Religion, dan welche dieselbe Anno 1624. obgemelter massen gehabt / oder deren es Vermög dieses Vergleichs verbleiben / zu conferiren oder zu zuwenden.

Jeder Religion weltliche Obrigkeit soll über die Kirchen Güter der Catholischen disponiren.

§. 23. Sonsten aber einer jeden Religion weltlicher Obrigkeit unbenommen / ja ausdrücklich vorbehalten seyn / durch sich selbst oder ihre darzu verordnete Commissarien über ihrer Religion zugehörige Güter / Renthen und Gefälle zu Beförderung mehrer Ehren Gottes und besserem Kirchen-Dienst / wie



Wie solches denen Cathol. Geistl. Rechten/oder der Evangeli-  
schen Ständen Juribus und approbirten Kirchen-Ordnung  
gemäß ist/zu verordnen und zu disponiren/darüber jedoch der  
Patronen Willen und Consensus (dafern die Rechten zu  
einem Beneficio Juris Patronatus gehörig) vor allen einge-  
hohlet/ und erlanget werden solle.

§. 24. Was aber die Stiftungen und Fundationes, wel-  
che nicht zu dem Gottes-Dienst/sondern pro Studiis oder an-  
deren löblichen Exercitiis auffgerichtet worden/ anlanget/ da  
bleibet denen Collatoribus frey und bevor/ damit nach In-  
halt der Fundationes zu verfahren und zu disponiren.

§. 25. Dafern auch inkünfftige einer der Cathol. Reli-  
gion oder Augspürgischer Confession Reformirter oder Lu-  
therischer Religion zugethaner Prælatus, Canonicus, Cano-  
nicus, Parochus oder Beneficiatus seine Religion oder Con-  
fession veranderen würde/sollen sie der Prælatur, Präbenden/  
Pfarr oder Beneficii eo ipso verlustig seyn / und dasselbe ei-  
nem andern solcher Religion, zu welcher dasselbe Vermög  
Instrumenti Pacis und dieses Vergleichs gehörig unaußge-  
stelt / und ohne Real-Beschwerung / wie oben gedacht / wie-  
der conferirt werden.

§. 26. Was aber die Collation und Vergebung der Præla-  
turen/ Canonicaten/ Präbenden und andern Geistl. Bene-  
ficien anbelanget / welche in mehr gedachten Herzogthumen  
Süllich/ Cleve/ Berge/ auch Graffschafften Marck und Ra-  
vensberg zu des Landes Fürsten Collation gehörig / soll es  
damit nachfolgender Gestalt unveränderlich gehalten wer-  
den/ daß auff den jentigen Stiffftern/ da alle Collationes der  
Herrschaft völlig gebühren/ Ihrer Churfürstl. Durchl. zu  
Brandenburg und Dero Descendenten die jentige Beneficia,  
so in dem Januario, Martio, Majo, Julio, Septembri & No-  
vembri verfallen/oder ad Manus Principum resignirt wer-  
den. Also auch Ihrer Fürstl. Durchl. zu Neuburg und dersel-  
ben

Über die  
Stiftung  
pro Studiis  
und anderen  
Exercitiis  
mögen Col-  
latores  
nach Inhalt  
der Funda-  
tionen di-  
sponiren.

So ein Præ-  
latus, &c.  
seine Reli-  
gion ver-  
ändern  
würde/ soll  
er des Be-  
nificii eo  
ipso ver-  
lustig seyn.

Verzeich-  
nis der Mo-  
naten / in  
welchen Ihr.  
Chur- und  
Fürstliche  
Durchleucht  
Durchleucht  
in den sämt-  
lichen Lande  
die Canoni-  
caten und  
Beneficia  
zu vergeben  
haben sollen.



ben Descendenten die jentge/so im Februario, Aprili, Junio, Augusto, Octobri und Decembri fallen oder resignirt werden/zu vergeben zusehen. Auff den jentigen Stiffteren aber / da die vorige Lands-Fürstl. Herrschafft sechs Monath hergebracht / da sollen Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Descendenten drey Monath/und des Herrn Pfaltz Graffens Fürstl. Durchl. und derselben Descendenten auch drey Monath dergestalt reservirt seyn: Das Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg an denselben Orthen im Januario, Majo und Septembri, Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg aber in Martio, Julio & Novembri die Collatio ohne Beschwer und Verminderung gemelter Beneficien und Renthen / wie oben gedacht/zu exerciren/ der also von Ihrer Churfürstl. Durchl. oder Fürstl. Durchl. Provisus auch schuldig seyn mit Vorzeigung seines Collation-Patents des anderen Placitum zu erhalten. Wie dan ohne Vorzeigung solcher Collation und darauff erfolgten Placiti die Prælati und Capitula die Provisos zur Possession nicht admittiren noch gestatten sollen.

Provisus  
soll mit  
Vorzeigung  
des Colla-  
tion-Pa-  
tents des  
andere Pla-  
citum ein-  
holen.

Vacantia  
Præbenda-  
rum Benefi-  
ciorum soll  
jeder Zeit  
an Ihre  
Chur- und  
Fürstliche  
Durchl.  
Durchl.  
berichtet  
werden.

In denen  
Puncten / so  
in diesem  
Recess nit  
aufgedrückt  
sollen die  
Unterthanē  
aller dreyen  
Religionen  
auff eine  
Weis tract-  
irt werde.

§. 27. Damit es auch darin desto richtiger hergehen / und die Herrschafft Nachricht haben/möge/so soll/so oft ein Prælat-ur, Præbende oder Beneficium zu Ihrer Churfürstl. Durchl. oder Fürstl. Durchl. Collation vaciret / solche Vacant/und durch welches Absterben/ auch in welchem Monath oder Turno dieselbe sich begeben/schriftlich Ihrer Churfürstl. Durchl. oder Fürstl. Durchl. oder Dero heimgelassenen Regierung unverzüglich unterthänigst berichtet werden.

§. 28. In den übrigen Puncten / welche in diesem Recess nicht exprimiret seynd / und der etnen oder anderen Religion zugethanen zum Besten gedeyen können / wollen höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. den Röm. Catholischen Unterthanen in Dero Herkogthumen Cleve / Graffschafften Marck und Ravensberg solcher Gestalt/als ihre der Augspurgischen Confession Reformirter und Lutherischer Religion zugethane Unterthanen tractiren. Wie



Wie dan auch höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchleucht der  
 jetzt gedachten Confession angehörige in Dero Herzogthum  
 men Gütlich und Berge eben wie die Röm. Catholische Un-  
 terthanen tractiren.

§. 29. Und wan Controversia hernechst vorfallen würden/  
 welche nicht in diesem Recels erörtert/oder per justam Inter-  
 pretationem darauß erörtert werden könnten / sollen dieselbe  
 ex a quo & bono auff Art und Weise/wie bey dieser Pausch-  
 Handlung geschehen / in der Güte beygelegt werden.

Vorfallende  
 Controversia, so in  
 diesem Recels nit er-  
 örtert, soll  
 ex a quo &  
 bono bey-  
 gelegt wer-  
 den.

ARTICULUS XI

§. 1. Damit aber auch alles dasjenige/was in diesem Ver-  
 gleich der einen oder anderen Religion zu Sicherheit und Be-  
 sten verordnet ist/desto unverbrüchlicher gehalten werden mö-  
 ge/ist verglichen und reciproce versprochen/dasß man demsel-  
 ben über kurz oder lang contraveniiret werden solte/ das fest-  
 haltende Theil sich gegen sothane Contravention des Juris  
 Retorsionis, bis so lange dasjenige/was neuerlich geschehen/  
 wieder abgeschafft / gebrauchen möge / und dasselbe vor kein  
 unzulässiges Gegen-Mittel von niemand aufgedeutet wer-  
 den solle. Jedoch soll solche Retorsion eher nicht vorgenom-  
 men werden / bis durch zusammen geschickte Rätthe von bey-  
 den Theilen behörige Information eingezogen / und Unters-  
 suchungen geschehen / und darauff von Ihrer Eburfürstl.  
 Durchl. oder Ihrer Fürstl. Durchl. expreller Befelch an  
 Dero Regierung ergangen.

Bei Con-  
 travention  
 dieses Ver-  
 gleichs soll  
 der haltens-  
 der Theil  
 sich des Ju-  
 ris Retor-  
 sionis ge-  
 brauchen  
 mögen.

§. 2. Endlich soll alles dasjenige / was obiger Gestalt bey  
 dieser Pausch-Handlung verabscheidet und verglichen ist/  
 nach erfolgter Ratification also fort in allen Landen ohne et-  
 nige fernere Verordnung zur Execution gesetzt / und darwi-  
 der keine Exception, auch keine andere Geist- und weltliche  
 Satzungen/sie haben Nahmen/wie sie wollen / und kommen  
 auch her/von wem sie wollen/sie seyen allbereit vor diesem ge-  
 macht/

Dieser Ver-  
 gleich soll  
 post Rati-  
 ficationem  
 zur Execu-  
 tion ge-  
 setzt /  
 und einige  
 Exceptio-  
 nes dagegen  
 nicht einge-  
 wendet wer-  
 den mögen.

§

macht/